

Allgemeine Einstellbedingungen der Bonner City Parkraum GmbH (BCP)

- I. BCP stellt dem Mieter einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug nach Maßgabe der Regelungen dieser Allgemeinen Einstellbedingungen zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkobjekt erkennt der Mieter diese Allgemeinen Einstellbedingungen an. Zwischen BCP und Mieter kommt durch die Annahme des Parkscheins ein Mietvertrag zustande. Dieser endet mit der Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. BCP übernimmt keine Obhutspflichten für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter sichert zu, das Parkobjekt nur für den üblichen Gebrauch einer solchen Einrichtung zu nutzen. Diese Einstellbedingungen gelten für Kurz- und Dauerparker.
- II. Der Mietpreis bemißt sich für jeden belegten Einstellplatz nach der im Parkobjekt aushängenden Tarifliste. Die Tarifliste ist auch auf der Seite der BCP im Internet oder über die App der BCP einsehbar. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt mit seinem Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- III. Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist BCP berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht BCP bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Tariftafel entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert BCP den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls BCP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Eine Weitergabe oder Untervermietung von Einstellplätzen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BCP gestattet.
- IV. Das Parkobjekt kann nur während der Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich. Für das Ausfahren während der Schließzeiten des Parkobjektes berechnet BCP eine Öffnungspauschale von 65 EUR. Eine derartige Nachtöffnung kann durch die BCP nicht garantiert werden. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt entsprechend den aushängenden Tariftafeln zu entrichten.
- V. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge entsprechend der an den Einfahrten jeweils ausgewiesenen Höhen und Gewichtsbeschränkungen erlaubt. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage nicht befahren. In Garagen in denen sich Abstellflächen für Fahrräder befinden, sind

die Fahrräder zu schieben. Der Mieter verpflichtet sich platzsparend innerhalb der vorgegebenen Stellplatzmarkierungen zu parken.

- VI. BCP haftet vorbehaltlich dieser Einstellbedingungen nur für Schäden, die von ihr ihrem Personal oder ihren Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen der Garage gegenüber BCP, dem Garagenpersonal vor Ort oder über eine Sprechverbindung der Leitstelle, anzuzeigen. Sollte eine unverzügliche Meldung nachweislich unmöglich oder unzumutbar sein, muß diese spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beendigung des Mietvertrages in Textform (z. B. Brief, Email, Telefax, SMS etc.) erfolgen. BCP haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. BCP haftet ebenfalls nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen, durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen etc. verursacht werden, ferner nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung von BCP ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100 TEUR begrenzt. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten von BCP verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300 EUR zu beteiligen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen BCP geltend, obliegt ihm der Nachweis, daß BCP seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. BCP nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- VII. Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder seine Beauftragten BCP oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden zu beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen des Parkobjektes insbesondere auch für das Ablagern von Müll. Das Verteilen von Flugblättern, Flyern oder sonstigem Werbematerial im Parkobjekt ist Mietern und allen Dritten verboten.
- VIII. BCP kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
- das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet,
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist,
 - das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist,
 - das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist.

- IX. BCP steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung von BCP in Verzug, so kann BCP die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- X. Der Mieter hat die Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gilt, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen. Eine etwaige Einweisung durch Garagenpersonal entbindet nicht von der besonderen Sorgfaltspflicht. Die Geschwindigkeit in der Garage darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet im gesamten Parkobjekt seine Fahrweise so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, auch in unvorhersehbaren Situationen sein Kraftfahrzeug unverzüglich zum Halten zu bringen. Fußgänger und Fahrradfahrer haben, soweit vorhanden, die für sie ausgewiesenen Wegeführungen zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen. Ihnen ist es insbesondere untersagt, die den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Ein- und Ausfahrten zu benutzen.
- XI. In geschlossenen Parkobjekten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht gesetzlich verboten. In allen Parkobjekten ist es verboten
- jedwede Materialien (insbesondere gefüllte oder leere Kraftstoffbehälter) zu lagern oder sonstwie abzustellen,
 - Motoren zu betanken, unnötig laufen zu lassen oder auszuprobieren,
 - Dritte durch Abgase und Lärm zu belästigen,
 - mit brennbaren Flüssigkeiten zu reinigen,
 - Fahrzeuge zu reinigen, zu pflegen (Wagenwaschen) und zu reparieren,
 - nicht angemeldete Fahrzeuge abzustellen oder während der Mietdauer abzumelden,
 - Fahrzeuge mit undichten Tank-, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältnissen oder undichten Vergasern einzustellen,
 - sich über die notwendige Zeit für das Befahren und den Weg vom und zum Fahrzeug im Parkobjekt aufzuhalten.
- XII. Der Aufenthalt von Personen, die kein Fahrzeug im Parkobjekt abgestellt haben ist verboten, ebenso das Befahren des Parkobjektes mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten sowie deren Abstellung, sofern dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist.